



## Betreuungsvertrag

Kindertagesstätte Krokophantsie  
Gabriela Pätzold  
**Straße** Max-Brauer-Allee 186  
**Ort** 22765 Hamburg  
im Folgenden Kita genannt

und

**A. Frau/Herr** \_\_\_\_\_  
als Sorgeberechtigte(r)/Vormund  
**wohnhaft**  
**Straße** \_\_\_\_\_  
**Ort** \_\_\_\_\_

**B. Herr/Frau** \_\_\_\_\_  
als Sorgeberechtigte(r)/Vormund  
**wohnhaft**  
**Straße** \_\_\_\_\_  
**Ort** \_\_\_\_\_  
im Folgenden Eltern genannt

Durch die folgende Vereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Eltern und der Kita im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen schriftlich geregelt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die folgende Vereinbarung die Rechtsbeziehungen der Eltern zur Freien und Hansestadt Hamburg in diesem Vertrag nicht geregelt werden.

Die Eltern zahlen für die Leistungen der Kita. Für die Kostenerstattung durch die FHH sind die Eltern selbst verantwortlich. Vorrangig besteht Zahlungspflicht der Eltern.

Es wird Folgendes vereinbart:

**Betreuungsvertrag mit**

---

**§ 1 Aufnahme des Kindes**

1.1 Vertragsdauer

Das Kind  
geboren am \_\_\_\_\_ wird ab \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

in der Kita aufgenommen.

Dieser Zeitraum ist die **vereinbarte Vertragsdauer**.

Eine vorzeitige Beendigung dieser Vereinbarung kann unter den im Punkt Kündigung aufgeführten Voraussetzungen erfolgen.

1.2 Vereinbarung über Leistungsart und Betreuungszeit nach dem Kita-Gutschein

Für die Dauer dieses Vertrages wird die Leistungsart \_\_\_\_\_ verbindlich vereinbart. Sie berechtigt das Kind zu einer wöchentlichen Nutzung der Kita bis zu \_\_\_\_\_ Stunden. Im Rahmen dieser Leistung werden die folgenden individuellen Betreuungszeiten vereinbart.

Montags	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Dienstags	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Mittwochs	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Donnerstags	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Freitags	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr.

1.3 Erforderliche Unterlagen

Bei Aufnahme des Kindes erhält die Kita von den Eltern

- den ausgefüllten Kinderbogen
- eine Kopie des aktuellen Impfpasses des Kindes
- die Bestätigung der Eltern über die Belehrung gemäß § 34 Abs. 5. S.2 Infektionsschutzgesetz

1.4 Informationen über die Gesundheit des Kindes

Die Eltern sind verpflichtet, bei der Aufnahme eventuelle körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen ihres Kindes mitzuteilen, die für seine Betreuung von Bedeutung sein könnten.

**Betreuungsvertrag mit**

---

**§ 2 Einschränkung und Unterbrechung des Betriebes**

Die Kita ist in der Regel

montags–freitags von 8.00 Uhr Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Wir frühstücken um 9.00 Uhr gemeinsam. Damit die Kinder beim Essen nicht gestört werden, sollen sie vor dem Frühstück nur bis 9.00 Uhr oder nach dem Frühstück von 9.30 Uhr bis 9.45 Uhr gebracht werden.

In der Kernzeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr sollen alle Kinder anwesend sein, um ihnen genug Zeit für das gemeinsame Spielen zu geben und um Ausflüge und andere Aktivitäten durchführen zu können.

Um den Morgenkreis oder das Freispiel der Kinder nicht zu stören, sollen die Eltern ihr Kind zu den vereinbarten Zeiten bringen und abholen.

In den Hamburger Sommerferien schließt die Kita für einen Zeitraum von drei Wochen, der mit den Eltern gemeinsam an einem Elternabend festgelegt wird. Der Elternabend soll nach Möglichkeit spätestens vier Monate vor der Schließung stattfinden. Heiligabend sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Kita geschlossen.

Der Kita-Betrieb kann aus betrieblichen Gründen, wie z. B. Teamfortbildungen oder Konzeptentwicklung, eingeschränkt stattfinden oder unterbrochen werden. Eine Betriebsunterbrechung aus diesen Gründen ist für höchstens 2 Tage im Jahr möglich.

Insgesamt kann die Kita bis zu vier Wochen im Jahr (plus 2 Tage für Fortbildung) geschlossen werden. Nach Möglichkeit wird die Kita versuchen ein Betreuungsangebot für solche Kinder bereitstellen, die dringend darauf angewiesen sind.

**§ 3 Zukauf von Betreuungszeit**

Auf Wunsch der Eltern kann weitere Betreuungszeit zusätzlich in Anspruch genommen werden (Zukauf von Leistungen). Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung innerhalb dieses Vertrages oder später zu treffen.

**Betreuungsvertrag mit**

-----

Über die oben genannte Betreuungszeit (Kita-Gutschein) hinaus gilt eine Dauer von weiteren \_\_\_\_\_ Stunden pro Woche als zusätzlich vereinbart. Diese zusätzliche Betreuung findet verbindlich statt

Montagvormittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Dienstagvormittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Mittwochvormittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Donnerstagvormittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Freitagvormittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr.

Montagnachmittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Dienstagnachmittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Mittwochnachmittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Donnerstagnachmittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Freitagnachmittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr

**§ 4 Änderungen der Betreuungszeiten, Überziehen und Vergütung**

Die Betreuungszeit ist genau einzuhalten. Ein Überziehen der vereinbarten Betreuungszeit kann von der Kita als zusätzliche Betreuungszeit berechnet werden.

Änderungen der Betreuungszeiten sollen bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat angemeldet werden. Stehen den Änderungen keine personellen Gründe entgegen, werden die Änderungen schriftlich bestätigt und umgesetzt.

**§ 5 Regelungen zur Betreuung**

**5.1 Abholen des Kindes**

Die Kinder werden von den Eltern abgeholt. Wenn andere Personen das Kind abholen dürfen, muss dieses den ErzieherInnen schriftlich mitgeteilt werden.

Nur auf den ausdrücklichen schriftlichen Wunsch der Eltern hin kann das Kind allein nach Hause gehen. In diesem Fall übernehmen die Eltern die volle Verantwortung und Haftung ab dem Zeitpunkt, zu dem das Kind die Kita verlässt.

## **Betreuungsvertrag mit**

---

### 5.2 Verpflegung/Diät-Ernährung

Jedes Kind kann von der Kita ein Mittagessen erhalten. Das Mittagessen besteht aus vollwertiger Kost für Kinder.

Das Mittagessen ist im Leistungsentgelt enthalten, sofern nicht ein Kita-Gutschein für eine wöchentliche Betreuungsdauer von 20 Stunden Elementar (E-20) vorliegt. Für solche Kinder kann eine Zusatzvereinbarung über eine Teilnahme am Mittagessen getroffen werden, die nach den unten aufgeführten Grundsätzen zu vergüten ist.

Bei einer Diätverpflegung muss eine Absprache mit der Kita über Möglichkeiten, Art und Dauer sowie zusätzliche Kosten erfolgen.

Allen Kindern stehen Mineralwasser, Tee und Obst in üblicher Menge zur Verfügung.

### 5.3 Dinge des persönlichen Bedarfs

Dinge des persönlichen Bedarfs, wie z. B. ein Paar Hausschuhe, Gummistiefel, Schwimmzeug usw., sind von den Kindern/Eltern mitzubringen. Genauer wird mit den ErzieherInnen vereinbart.

## **§ 6 Einwilligung der Eltern zu Ausflügen**

Die ErzieherInnen können mit den Kindern Ausflüge unternehmen, z. B. zum Volkspark, zum Elbstrand, zum Tierpark Hagenbeck, nach Pflanzen und Blumen oder zu anderen Orten.

Die Fahrten finden in der Regel mit den öffentlichen Verkehrsmitteln des HVV (Hamburger Verkehrsverbund) statt. Überdies können Kinder und ErzieherInnen täglich einen der umliegenden Spielplätze aufsuchen.

Die Eltern müssen ihre eventuelle Einwände vor Abschluss des Vertrages mitteilen. Sie sind dann unter sonstige Vereinbarung schriftlich nieder zu legen.

Badeausflüge, Bootsfahrten, Besuche auf dem Bauspielplatz, Reisen oder Mitfahrten im Auto von ErzieherInnen sind mit den Eltern im Voraus zu besprechen. Die Kinder können nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern daran teilnehmen.

**Betreuungsvertrag mit**

---

**§ 7 Haftungsbeschränkung der Kita und ihrer Mitarbeiter**

Die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden aus der Verletzung auf eine grobfahrlässige Pflichtverletzung der Inhaberin der Kita oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht;

für sonstige Schäden haftet die Kita nur, wenn die Inhaberin der Kita grob fahrlässig ihre Pflicht verletzt oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Kita beruht.

Für das persönliche Eigentum der Kinder und ihrer Eltern sind diese selbst verantwortlich.

**§ 8 Unfallversicherung**

Die Kita geht davon aus, dass Kinder mit Kita-Gutschein in der gesetzlichen Unfallversicherung der Landesunfallkasse versichert sind.

Eltern, denen diese Absicherung nicht genügt, müssen auf eigene Rechnung für einen weiter gehenden Versicherungsschutz ihrer Kinder sorgen.

Das gilt insbesondere für Kinder, deren Betreuung nicht über einen Kita-Gutschein abgerechnet wird.

**§ 9 Erkrankungen**

**9.1 Akute Erkrankungen und ansteckende Krankheiten**

Akut erkrankte Kinder und Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Kita nicht besuchen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Kita, müssen ihr umgehend mitgeteilt werden. In besonderen Fällen kann die Kita ein ärztliches Attest verlangen.

**9.2 Erkrankungen während der Betreuungszeit**

Sollte das Kind während der Betreuungszeit erkranken, werden die Eltern durch die Kita informiert und gegebenenfalls aufgefordert, ihr Kind aus der Einrichtung abzuholen. Das Kind muss dann umgehend abgeholt werden.

**9.3 Übertragbare Krankheiten**

Treten in der Kita übertragbare Krankheiten (z. B. Scharlach, Masern, Keuchhusten) auf, wird die Kita die Eltern umgehend davon in Kenntnis setzen, z. B. am Info-Brett.

**Betreuungsvertrag mit**

---

9.4 Läusebefall

Von Läusen befallene Kinder müssen zu Hause bleiben. Die Kita muss sofort informiert werden.

**§ 10 Änderung der persönlichen Situation des Kindes**

Alle die Betreuung des Kindes betreffenden Änderungen der persönlichen Verhältnisse sollten der Kita umgehend mitgeteilt werden, damit sie in der Arbeit mit den Kindern berücksichtigt werden können. Auf bedeutende Veränderungen im elterlichen Haushalt reagieren die Kinder häufig sehr stark und bedürfen unserer der Anteilnahme.

**§ 11 Änderung der persönlichen Verhältnisse**

Alle die Betreuung des Kindes betreffenden Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel, Änderung des Sorgerechtes, Eintritt von Arbeitslosigkeit oder Erziehungsurlaub etc.) müssen der Kita **umgehend** mitgeteilt werden, **da sie erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierung des Kita-Platzes haben können.**

Die Mitteilung entbindet die Eltern nicht davon, ihrer Mitteilungspflicht gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg nachzukommen.

**§ 12 Leistungsentgelt, Zahlungsverpflichtung der Eltern**

Für die Leistungsart gemäß Kita-Gutschein ist zwischen der Kita und der Freien und Hansestadt Hamburg ein monatliches Leistungsentgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR vereinbart worden.

Änderungen der Leistungsentgeltvereinbarungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg werden den Eltern umgehend schriftlich mitgeteilt. Sie treten damit wirksam an die Stelle des vorgenannten monatlichen Leistungsentgeltes.

Die Eltern verpflichten sich, für die Betreuung ihres Kindes in der Kita das Leistungsentgelt in voller Höhe zu zahlen. Nur soweit die Freie und Hansestadt Hamburg für die Unterbringung des Kindes teilweise Kostenübernahme durch einen Gutschein zugesagt hat und tatsächlich an die Kita auszahlt, wird dieser Betrag entsprechend verrechnet.

Der durch die FHH als zumutbar festgelegte Familieneigenanteil (FEA) ist von den Eltern direkt an die Kita zu zahlen.

## Betreuungsvertrag mit

---

Die Eltern verpflichten sich, für die zusätzliche Betreuung ihres Kindes und sonstige Leistungen (Zukauf von Leistungen), soweit vereinbart, der Kita ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Das Entgelt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Betreuungsleistung gültigen Preisliste für zusätzliche Betreuungsleistungen der Kita. Die Preisliste enthält den für eine Betreuungsstunde in jeder Leistungsart festgelegten Preis und kann zu den Öffnungszeiten im Büro der Kita eingesehen werden. Preisänderungen durch die Kita sind den Eltern vier Monate im Voraus mitzuteilen.

Bei der Festlegung der Höhe des Entgeltes ist bereits berücksichtigt, dass das Kind in aller Regel die Einrichtung nicht ganzjährig durchgehend besucht. Der Nichtbesuch berechtigt die Eltern nicht zur Kürzung der Kostenbeiträge, unabhängig davon, aus welchen Gründen das Kind die Kita nicht besucht.

### § 13 Zahlungsbedingung und Bankverbindung der Kita

Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung ist der vereinbarte Preis monatlich im Voraus fällig.

Der Familienanteil (FEA) und das Entgelt für die zusätzlich vereinbarte Betreuung sind bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Es kommt hierbei auf den Eingang auf dem Bankkonto der Kita an.

Die Kontoverbindung der Kita lautet:

Kontoinhaberin	Pätzold, Gabriela
Bank	GLS Gemeinschaftsbank eG
BLZ	430 609 67
Konto	2005 865 600

### § 14 Mahnungen

Die Kita ist berechtigt, für Mahnungen Gebühren in Höhe von EUR 5,00 zu berechnen.

### § 15 Kündigung

Die Eltern können diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Schriftform kündigen. Die Zahlungsverpflichtungen der Eltern bestehen bis zum vertragsgerechten Ablauf weiter, es sei denn, die Kita verzichtet ausdrücklich auf dieses Recht, z. B. wenn der Platz nach dem vorzeitigen Ausscheiden des Kindes von einem anderen Kind belegt werden kann. Die Kita ist nicht verpflichtet ein Ersatzkind zu suchen.

Bei Inanspruchnahme des Kita-Platzes bis vier Wochen vor den Hamburger Sommerferien ist eine Kündigung unter Einhaltung der dreimonatigen Frist frühestens zum Monatsende des Monats möglich, in den das Ende der Sommerferien fällt.



## Betreuungsvertrag mit

---

Eine Kündigung des Vertrages wegen Änderung der Leistungsentgeltvereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg ist unwirksam.

Die Kita kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Schriftform, insbesondere wenn,

- das Kind sich oder andere gefährdet und/oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch die Kita nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- im Befinden des Kindes so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln der Kita eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- die Pflichten der Eltern aus diesem Betreuungsvertrag nachhaltig missachtet werden oder
- eine nachhaltige Störung des Betriebsfriedens der Kita gegeben ist oder
- Eltern eine Veränderung der persönlichen Verhältnisse nicht mitteilen, die Auswirkung auf die Finanzierung des Kita Platzes hat.

Die Kita kann diesen Vertrag fristlos kündigen, insbesondere wenn

- das Kind sich oder andere **grob** gefährdet und/oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch die Kita nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- im Befinden des Kindes **plötzlich** so schwer wiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln der Kita eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- nach **zweimaliger** schriftlicher Abmahnung die Pflichten der Eltern aus diesem Betreuungsvertrag weiterhin grob missachtet wurden.

Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für die Eltern und die Kita bestehen.

## § 16 Vertragsende/Weiterbetreuung

Ablauf des Vertrages

Der Vertrag gilt bis zum Ablauf des oben genannten Datums. Eine schriftliche Kündigung ist nicht erforderlich.

Bei dem Wunsch nach Beendigung vor dem vertraglich vereinbarten Datum oder bei Änderung der Leistungsart ist die Einhaltung der Kündigungsfrist zu beachten. Gleiches gilt für zugekaufte Leistungen.

## Betreuungsvertrag mit

---

Neuer Vertrag bei Weiterbetreuung erforderlich

Wünschen die Eltern eine Weiterbetreuung des Kindes, bedarf es eines neuen schriftlichen Vertrages. Es besteht kein Anspruch auf Vertragsverlängerung. Soll die vorhergehende Leistungsart unverändert fortgesetzt werden, so kann frühestens bei Vorlage eines neuen Gutscheins bzw. einer Antragsbestätigung (AEB) vom KTB-Sachgebiet unter Nennung der zu bewilligenden Leistungsart ein neuer Vertrag unterzeichnet werden. Anschlussverträge mit unveränderter Betreuungsleistung haben Vorrang gegenüber Neuaufnahmen, wenn die Eltern drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gegenüber der Kita schriftlich mitteilen, dass ein neuer Vertrag abgeschlossen werden soll. Dabei müssen sie unverzüglich die Voraussetzungen für eine weitere Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg schaffen und die Kita sofort darüber informieren.

### § 17 Mündliche Nebenabreden/Wirksamkeit

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### § 18 Vertragsaushändigung

Beide Parteien haben eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

### § 19 Hausordnung

Die Hausordnung wird bei Bedarf von Kindern, ErzieherInnen und Eltern gemeinsam entwickelt. In den Räumen der Kita gilt ein generelles Rauchverbot.

### § 20 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Klauseln berührt den Bestand des gesamten Vertrages nicht. Die unwirksame Regelung wird entsprechend einvernehmlich abgeändert.

**Hamburg, den**

---

**Unterschrift der Eltern**

---

**Unterschrift der Eltern**

---

**Kita**